

STATUTEN



FRAUEN- UND DAMENRIEGE

(gegründet 1965)

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Die Frauen- und Damenriege, nachstehend Riege genannt, ist eine selbstständige Riege des Turnverein Altikon (Stammverein) gemäss Artikel 6 der Statuten des TV Altikon von 2024. Die Frauen- und Damenriege ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz der Riege ist die Gemeinde Altikon.

II. Zweck der Riege

Art. 3 Zweck

Die Riege

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus.

Art. 4 Zugehörigkeit

Die Riege ist Mitglied

- | | |
|-------------------------------|------|
| ▪ beim Zürcher Turnverband | ZTV |
| ▪ der Weinlandturnvereinigung | WLTV |

und ist damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Die Riege unterstellt sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiv Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Die Riege ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen für die Mitgliederkategorien fest.

Alle Riegen und deren Mitglieder sind dem Kantonaltturnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Riegenmitglieder haben die Statuten und die Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen der Riege zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Um den Versicherungsschutz zu gewährleisten, ist die Riege verantwortlich, die Turnenden zeitnah in der STV-Datenbank zu erfassen.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist die Person nach der Aufnahme in die Riege durch die VV.

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passiv-Aktiv- oder Passivmitgliedern) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen und muss dem VS zwecks Genehmigung an der VV gemeldet werden.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente der Riege oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber der Riege nicht nachkommen oder sich der Riegenmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch VV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder, sowie turnende Frei- und Ehrenmitglieder, sind stimm- und wahlberechtigt.

Weitere Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder bzw. der weiteren Mitgliederkategorien ergeben sich aus den entsprechenden Reglementen.

V. Organe der Riege

Art. 15 Organe

Die Organe der Riege sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Statutenrevisionen, Fusion und Riegenauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 23 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der VV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 24 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der VV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Art. 25 Durchführung der VV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der VV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle VV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten.
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin
- der Kassierin
- weitere 1 bis 5 Mitglieder

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin.

In den Vorstand sind nur Aktivmitglieder wählbar.

Art. 27 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 28 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Riege gegen aussen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung der Riege gemäss Statuten und Reglementen,
- die Erarbeitung von Reglementen und
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme.

Verbänden, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung und Tätigkeit mittels elektronischer oder analoger Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für den Informationsaustausch, die Vereinsgeschichte, Führung der Buchhaltung und Zustellung von internem Informationsmaterial aller Art.

Die personenbezogenen Daten können, soweit notwendig zur Anmeldung und Mitgliederführung bei übergeordneten Verbänden sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Anlässen (inkl. Erwähnung in Ranglisten), an Dritte weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat das Recht nachzufragen, wie seine Daten verwendet wurden.

VII. Haftung

Art. 38 Haftung

Für die Schulden der Riege haftet ausschliesslich das Riegenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VIII. Finanzen

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 40 Einnahmen

Die Einnahmen der Riege setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Riegenvermögens
- Gewinn aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner:innen) und Schenkungen

Art. 41 Ausgaben

Ausgaben der Riege sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Entschädigungen
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets

Ein Reglement legt die Kompetenzen im Zusammenhang mit ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben der Riege fest.

Art. 42 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch VV-Beschluss festgesetzt.

Art. 43 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen sind in einem Reglement festgelegt.

Art. 48 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 10.01.2007.
Sie wurden an der VV vom 15.03.2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch
den Vorstand des Mitgliederverbandes ZTV in Kraft.

Für die Frauen- und Damenriege Altikon

Ort und Datum: Altikon, 15.3.24

Präsidentin



Riana Obrist

Vizepräsidentin



Dunja Hofer

Für den Stammverein (Turnverein Altikon)

Ort und Datum: Altikon, 7.6.2024

Präsident



Marco Itten

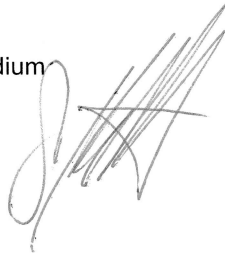
Vizepräsident



Fabian Ehrensperger

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Zürcher Turnverbandes ZTV am
2.7.24 genehmigt.

Präsidium



Stephan Niederhäuser

Geschäftsstelle

